Anlage Synopse **ALT**	**NEU**
Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungsgebührensatzung - EWGS)	**Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungsgebührensatzung - EWGS)**
Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51, 93, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318, Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. 07. 2016 (GVBl. S. 121) sowie der §§ 1 bis 6a, 9, 10 und 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 20.10.2022 eine Neufassung der folgende Satzung beschlossen:*	Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51, 93, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318, Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. 07. 2016 (GVBl. S. 121) sowie der §§ 1 bis 6a, 9, 10 und 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 20.10.2022 eine Neufassung der folgende Satzung beschlossen:*

Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungsgebührensatzung - EWGS)	Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungsgebührensatzung - EWGS)
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**
Präambel	Präambel
I. Gebühren	**I. Gebühren**
§ 1 Benutzungsgebühren	§ 1 Benutzungsgebühren
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Gebührenmaßstäbe und -sätze	§ 3 Gebührenmaßstäbe und -sätze
§ 4 Ermittlung der Gebühren	§ 4 Ermittlung der Gebühren
§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht	§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last	§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last
§ 7 Gebührenpflichtige	§ 7 Gebührenpflichtige
§ 8 Verwaltungsgebühr	§ 8 Verwaltungsgebühr
II. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche	**II. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche**
§ 9 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe	§ 9 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe
§ 10 Grundstücksanschlusskosten	§ 10 Grundstücksanschlusskosten
III. Schlussbestimmungen	**III. Schlussbestimmungen**
§ 11 Zutrittsrecht	§ 11 Zutrittsrecht
§ 12 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen	§ 12 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen

§ 13 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten § 14 Beauftragung Dritter § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Inkrafttreten Anhang 1 Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers Anhang 2 Ermittlung der abflusswirksamen Flächen	§ 13 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten § 14 Beauftragung Dritter § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Inkrafttreten Anhang 1 Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers Anhang 2 Ermittlung der abflusswirksamen Flächen
Präambel Die Finanzierung der öffentlichen Abwassereinrichtung erfolgt über Gebühren, Beiträge und Kostenersätze. Bezüglich der Erhebung von Abwasserbeiträgen wird auf die Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Offenbach am Main verwiesen. Die Regelungen zu Gebühren und Kostenersätzen finden sich in der vorliegenden Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main.	**Präambel** Die Finanzierung der öffentlichen Abwassereinrichtung erfolgt über Gebühren, Beiträge und Kostenersätze. Bezüglich der Erhebung von Abwasserbeiträgen wird auf die Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Offenbach am Main verwiesen. Die Regelungen zu Gebühren und Kostenersätzen finden sich in der vorliegenden Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main.
I. Gebühren	**I. Gebühren**
-§ 1 Benutzungsgebühren (1) Die Stadt Offenbach am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtung Gebühren a) für das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage eine Kanalbenutzungsgebühr, und zwar getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser,	**-§ 1 Benutzungsgebühren** (1) Die Stadt Offenbach am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtung Gebühren a) für das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage eine Kanalbenutzungsgebühr, und zwar getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser,

b) für das Einleiten von Grundwasser, insbesondere aus vorübergehenden Grundwasserhaltungen für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen (Grundwassereinleitegebühr), c) für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer (Fäkalschlammabfuhrgebühr), d) für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (Überwachungsgebühr), mit denen die Kosten des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen gedeckt werden. **(2)** Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt Offenbach am Main und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.	b) für das Einleiten von Grundwasser, insbesondere aus vorübergehenden Grundwasserhaltungen für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen (Grundwassereinleitegebühr), c) für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer (Fäkalschlammabfuhrgebühr), d) für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (Überwachungsgebühr), mit denen die Kosten des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen gedeckt werden. **(2)** Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt Offenbach am Main und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.
§ 2 Begriffsbestimmungen Zur Bedeutung der in dieser Satzung verwendeten Begriffe wird auf § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Offenbach am Main verwiesen.	**§ 2 Begriffsbestimmungen** Zur Bedeutung der in dieser Satzung verwendeten Begriffe wird auf § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Offenbach am Main verwiesen.
§ 3 Gebührenmaßstäbe und -sätze (1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind a) für Schmutzwasser der Frischwasserverbrauch in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung und	**§ 3 Gebührenmaßstäbe und -sätze** (1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind a) für Schmutzwasser der Frischwasserverbrauch in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung und

b) für Niederschlagswasser die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen).	b) für Niederschlagswasser die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen).
(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,04 € und die Niederschlagswassergebühr beträgt pro qm abflusswirksame Fläche 0,85 € jährlich.	(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,2504 € und die Niederschlagswassergebühr beträgt pro qm abflusswirksame Fläche 0,8591 € jährlich.
(3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitegebühr ist die mittels geeichter privater Wasserzähler ermittelte Einleitemenge in cbm. Die Gebühr beträgt pro eingeleitetem cbm 1,40 €.	(3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitegebühr ist die mittels geeichter privater Wasserzähler ermittelte Einleitemenge in cbm. Die Gebühr beträgt pro eingeleitetem cbm 1,4050 €.
(4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist die abgeholte Menge. Er beträgt 15,62 €/m³, mindestens jedoch 115,58 € pro Abfuhr.	(4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist die abgeholte Menge. Er beträgt 17,2415,62 €/m³, mindestens jedoch 115,58127,57 € pro Abfuhr.
(5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.	(5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.
§ 4 Ermittlung der Gebühren	**§ 4 Ermittlung der Gebühren**
(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, b) zum Gebrauch aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.	(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, b) zum Gebrauch aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Die in Abs. 1 a) genannten Wassermengen werden durch die vom Wasserversorger eingebauten Wasserzähler gemessen. Die Wassermengen nach Abs. 1 b) sind durch geeichte private Wasserzähler zu messen.	(2) Die in Abs. 1 a) genannten Wassermengen werden durch die vom Wasserversorger eingebauten Wasserzähler gemessen. Die Wassermengen nach Abs. 1 b) sind durch geeichte private Wasserzähler zu messen.
(3) Ist der vorhandene Zähler defekt oder wird Wasser ohne Zähler entnommen oder unerlaubt eingeleitet, so werden diese Mengen, ggf. aufgrund des Vorjahresverbrauchs, vom ESO geschätzt.	(3) Ist der vorhandene Zähler defekt oder wird Wasser ohne Zähler entnommen oder unerlaubt eingeleitet, so werden diese Mengen, ggf. aufgrund des Vorjahresverbrauchs, vom ESO geschätzt.
(4) Werden gemäß Abs. 1 entnommene gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen - auf dessen/deren Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist zu führen a) durch das Messergebnis eines geeichten privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltenen Wassermengen misst, b) - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.	(4) Werden gemäß Abs. 1 entnommene gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen - auf dessen/deren Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist zu führen a) durch das Messergebnis eines geeichten privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltenen Wassermengen misst, b) - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
(5) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen sind für jeden Veranlagungszeitraum innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim ESO zu stellen. Stellt der/die Gebührenpflichtige den Antrag auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen nicht jährlich, wird einem aktuell gestellten Antrag nur teilweise stattgegeben. Der gemäß dem privaten geeichten Wasserzähler ausgewiesene und in dem vorgenannten Antrag angegebene Verbrauch	(5) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen sind für jeden Veranlagungszeitraum innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim ESO zu stellen. Stellt der/die Gebührenpflichtige den Antrag auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen nicht jährlich, wird einem aktuell gestellten Antrag nur teilweise stattgegeben. Der gemäß dem privaten geeichten Wasserzähler ausgewiesene und in dem vorgenannten Antrag angegebene Verbrauch

zwischen dem letzten und aktuellen Antragsjahr wird mit folgendem Faktor multipliziert: a) Faktor 0,50 bei einem Jahr ohne Antrag b) Faktor 0,33 bei zwei Jahren ohne Antrag c) Faktor 0,25 bei drei Jahren ohne Antrag d) Faktor 0,20 bei vier Jahren ohne Antrag e) Faktor 0,17 bei fünf Jahren ohne Antrag	zwischen dem letzten und aktuellen Antragsjahr wird mit folgendem Faktor multipliziert: a) Faktor 0,50 bei einem Jahr ohne Antrag b) Faktor 0,33 bei zwei Jahren ohne Antrag c) Faktor 0,25 bei drei Jahren ohne Antrag d) Faktor 0,20 bei vier Jahren ohne Antrag e) Faktor 0,17 bei fünf Jahren ohne Antrag
(6) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der ESO auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen geeichten privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.	(6) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der ESO auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen geeichten privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
(7) Private Wasserzähler und Auslaufventile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einbaustelle privater Wasserzähler nach Abs. 4 a) bestimmt der ESO. Das aus Auslaufventilen, die sich über einen an den Kanal angeschlossenen Abfluss befinden, entnommene Wasser, wird für die Absetzung nach Abs. 4 nicht anerkannt.	(7) Private Wasserzähler und Auslaufventile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einbaustelle privater Wasserzähler nach Abs. 4 a) bestimmt der ESO. Das aus Auslaufventilen, die sich über einen an den Kanal angeschlossenen Abfluss befinden, entnommene Wasser, wird für die Absetzung nach Abs. 4 nicht anerkannt.
(8) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden vom ESO, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige/diejenige, zu dessen/deren Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein-	(8) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden vom ESO, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige/diejenige, zu dessen/deren Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein-

und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. der privaten Zähler hat der/die Gebührenpflichtige zu tragen.	und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. der privaten Zähler hat der/die Gebührenpflichtige zu tragen.
(9) Die gebührenpflichtigen abflusswirksamen Flächen werden nach Anhang 2 dieser Satzung ermittelt.	(9) Die gebührenpflichtigen abflusswirksamen Flächen werden nach Anhang 2 dieser Satzung ermittelt.
(10) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr wird nach der abgeholten Menge berechnet. Maßgeblich ist die vom Beförderer/von der Beförderin festgestellte Menge. Kann aus Gründen, die der/die an die Fäkalienabfuhr angeschlossene Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin zu vertreten hat, die Abfuhr von Schlamm nicht vorgenommen werden (vergebliche Anfahrt), wird der Zeitaufwand mit 120,00 € pro Stunde festgesetzt. Abgerechnet wird für jede angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die An- und Abfahrt.	(10) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr wird nach der abgeholten Menge berechnet. Maßgeblich ist die vom Beförderer/von der Beförderin festgestellte Menge. Kann aus Gründen, die der/die an die Fäkalienabfuhr angeschlossene Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin zu vertreten hat, die Abfuhr von Schlamm nicht vorgenommen werden (vergebliche Anfahrt), wird der Zeitaufwand mit 120,00 € pro Stunde festgesetzt. Abgerechnet wird für jede angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die An- und Abfahrt.
(11) Die Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen) ergeben sich aus Anhang 1. Werden unterschiedliche Leistungen zeitgleich erbracht, werden diese nach den in Anhang 1 vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in sachlichem Zusammenhang stehen.	(11) Die Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen) ergeben sich aus Anhang 1. Werden unterschiedliche Leistungen zeitgleich erbracht, werden diese nach den in Anhang 1 vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht	§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht
(1) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage. Bei Stilllegung oder Beseitigung eines Anschlusses endet die Gebührenpflicht mit dem Ende der Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage; der/die Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.	(1) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage. Bei Stilllegung oder Beseitigung eines Anschlusses endet die Gebührenpflicht mit dem Ende der Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage; der/die Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald von Grundstücken oberirdisch Abwasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung in die Abwasseranlage.	(2) Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald von Grundstücken oberirdisch Abwasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung in die Abwasseranlage.
(3) Die Gebührenpflicht für die Grundwassereinleitegebühr entsteht mit dem Beginn der Einleitung.	(3) Die Gebührenpflicht für die Grundwassereinleitegebühr entsteht mit dem Beginn der Einleitung.
(4) Die Gebührenpflicht für die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Bei vergeblicher Anfahrt entsteht die Gebührenpflicht mit der Abfahrt vom Grundstück.	(4) Die Gebührenpflicht für die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Bei vergeblicher Anfahrt entsteht die Gebührenpflicht mit der Abfahrt vom Grundstück.
(5) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der Leistung.	(5) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der Leistung.
(6) Geht eine Anzeige der Änderung der abflusswirksamen Flächen gemäß § 9 Abs. 3 der Entwässerungssatzung fristgemäß beim ESO ein, so wird diese Änderung ab dem Monat berücksichtigt, der der Mitteilung der Änderung folgt. Geht ein Antrag, der auf eine Verringerung der Gebührenpflicht abzielt, zu einem späteren	(6) Geht eine Anzeige der Änderung der abflusswirksamen Flächen gemäß § 9 Abs. 3 der Entwässerungssatzung fristgemäß beim ESO ein, so wird diese Änderung ab dem Monat berücksichtigt, der der Mitteilung der Änderung folgt. Geht ein Antrag, der auf eine Verringerung der Gebührenpflicht abzielt, zu einem späteren

Zeitpunkt beim ESO ein, so wird die Änderung ab dem Monat berücksichtigt, der der Mitteilung der Änderung folgt.	Zeitpunkt beim ESO ein, so wird die Änderung ab dem Monat berücksichtigt, der der Mitteilung der Änderung folgt.
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last	**§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last**
(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Es werden Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr erhoben, die sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Anzahl Kubikmeter Frischwas-ser/Quadratmeter abflusswirksame Fläche gemäß § 4 Abs. 9 in Verbindung mit Anhang 2) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums orientieren. Diese werden in vier gleichmäßigen Abschlägen jeweils Mitte der Monate Februar, Mai, August und Novem-ber fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr festgesetzt und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig; Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Endet die Gebüh-renpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird auf diesen Zeitpunkt die Gebühr festge-setzt; sie wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist für die Festsetzung der Vorauszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.	(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Es werden Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr erhoben, die sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Anzahl Kubikmeter Frischwas-ser/Quadratmeter abflusswirksame Fläche gemäß § 4 Abs. 9 in Verbindung mit Anhang 2) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums orientieren. Diese werden in vier gleichmäßigen Abschlägen jeweils Mitte der Monate Februar, Mai, August und Novem-ber fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr festgesetzt und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig; Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Endet die Gebüh-renpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird auf diesen Zeitpunkt die Gebühr festge-setzt; sie wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist für die Festsetzung der Vorauszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.
(2) Die Grundwassereinleitegebühr wird nach Beendigung der Einleitung, spätestens je-doch mit Ende eines Kalenderjahres	(2) Die Grundwassereinleitegebühr wird nach Beendigung der Einleitung, spätestens je-doch mit Ende eines Kalenderjahres

festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, in den Fällen des § 3 Abs. 3 EWGS wird die Grundwasserein-leitegebühr als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. (3) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit dem Abholen oder der vergeblichen An-fahrt und die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der Leistung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sowie die Fäkal-schlammabfuhrgebühr nach Abs. 3 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teilei-gentum.	festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, in den Fällen des § 3 Abs. 3 EWGS wird die Grundwasserein-leitegebühr als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. (3) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit dem Abholen oder der vergeblichen An-fahrt und die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der Leistung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sowie die Fäkal-schlammabfuhrgebühr nach Abs. 3 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teilei-gentum.
§ 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühren und der Grundwassereinleitegebühr sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen. Der/die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ist der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig, wenn von dem Grundstück aus Abwasser eingeleitet wird, aber kein Wasserverbrauch vorliegt; im Übrigen ist der/die zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche	**§ 7 Gebührenpflichtige** (1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühren und der Grundwassereinleitegebühr sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen. Der/die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ist der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig, wenn von dem Grundstück aus Abwasser eingeleitet wird, aber kein Wasserverbrauch vorliegt; im Übrigen ist der/die zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche

	Abwasseranlage tatsächlich Niederschlagswasser bzw. Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.		Abwasseranlage tatsächlich Niederschlagswasser bzw. Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.
(2)	Gebührenpflichtig ist der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.	(2)	Gebührenpflichtig ist der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
(3)	Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der/die Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks. Der/die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig.	(3)	Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der/die Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks. Der/die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig.
(4)	Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Daneben ist auch der/die Eigentümer/Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, gebührenpflichtig.	(4)	Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Daneben ist auch der/die Eigentümer/Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, gebührenpflichtig.
(5)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.	(5)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
(6)	Bei Wohnungs- oder Teileigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Gebührenbescheid, der dem/der zuständigen Verwalter/Verwalterin der Gemeinschaft als	(6)	Bei Wohnungs- oder Teileigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Gebührenbescheid, der dem/der zuständigen Verwalter/Verwalterin der Gemeinschaft als

Empfangsbevollmächtigten/Empfangsbevollmächtigte bekanntgegeben werden kann, soweit dem ESO eine Empfangsbevollmächtigung vorliegt.	Empfangsbevollmächtigten/Empfangsbevollmächtigte bekanntgegeben werden kann, soweit dem ESO eine Empfangsbevollmächtigung vorliegt.
(7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der/die neue Eigentümer/Eigentümerin oder Erbbauberechtigte, vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an, gebührenpflichtig.	(7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der/die neue Eigentümer/Eigentümerin oder Erbbauberechtigte, vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an, gebührenpflichtig.
(8) Der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, den Eigentumswechsel bzw. den Wechsel im Erbbaurecht dem ESO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	(8) Der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, den Eigentumswechsel bzw. den Wechsel im Erbbaurecht dem ESO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
§ 8 Verwaltungsgebühr	**§ 8 Verwaltungsgebühr**
(1) Für jede Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 werden Verwaltungsgebühren vom Antragsteller/von der Antragstellerin erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt (1) in den Fällen nach § 4 Abs. 4 a) 22,84 € pro berücksichtigtem geeichten privaten Wasserzähler, (2) in den Fällen nach § 4 Abs. 4 b) 23,98 € je Absetzungstatbestand.	(1) Für jede Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 werden Verwaltungsgebühren vom Antragsteller/von der Antragstellerin erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt (1) in den Fällen nach § 4 Abs. 4 a) ~~22,84~~24,20 € pro berücksichtigtem geeichten privaten Wasserzähler, (2) in den Fällen nach § 4 Abs. 4 b) ~~23,98~~25,41 € je Absetzungstatbestand.
(2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung. Sie wird mit dem Bescheid über die Absetzung festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.	(2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung. Sie wird mit dem Bescheid über die Absetzung festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

II. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche	II. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche
§ 9 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe	**§ 9 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**
(1) Die von dem ESO an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 HessAbwAG und des § 8 AbwAG wird auf die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.	(1) Die von dem ESO an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 HessAbwAG und des § 8 AbwAG wird auf die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
(2) Die Kleineinleiterabgabe entsteht jährlich und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.	**(2)** Die Kleineinleiterabgabe entsteht jährlich und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
§ 10 Grundstücksanschlusskosten	**§ 10 Grundstücksanschlusskosten**
(1) Sofern dem ESO Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne des § 5 der Entwässerungssatzung entstehen, sind diese dem ESO in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Die Kosten sind in den nach der Kanalanschlussbeitragssatzung zu erhebenden Beiträgen und den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren nicht enthalten.	(1) Sofern dem ESO Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne des § 5 der Entwässerungssatzung entstehen, sind diese dem ESO in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Die Kosten sind in den nach der Kanalanschlussbeitragssatzung zu erhebenden Beiträgen und den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren nicht enthalten.

(2) Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Aufwendungen für die Herstellung entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.	(2) Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Aufwendungen für die Herstellung entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
(3) Erstattungspflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.	(3) Erstattungspflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
(4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten erstattungspflichtig und insoweit Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Die Festsetzung des Erstattungsbetrags erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekanntgegeben werden kann.	(4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten erstattungspflichtig und insoweit Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Die Festsetzung des Erstattungsbetrags erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekanntgegeben werden kann.
(5) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	(5) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(6) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können vor Beginn der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des Anschlusskanals verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen ist nach den für die betreffenden Maßnahmen schätzungsweise aufzuwendenden Kosten zu ermitteln. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Bis zur Zahlung der Vorausleistung kann die	(6) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können vor Beginn der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des Anschlusskanals verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen ist nach den für die betreffenden Maßnahmen schätzungsweise aufzuwendenden Kosten zu ermitteln. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Bis zur Zahlung der Vorausleistung kann die

betreffende Maßnahme, insbesondere die Herstellung des Anschlusskanals selbst, verweigert werden.	betreffende Maßnahme, insbesondere die Herstellung des Anschlusskanals selbst, verweigert werden.
(7) Der ESO kann vor der Entstehung der Erstattungspflicht Verträge über die Ablösung einzelner Erstattungsansprüche nach Abs. 1 schließen. Der Vertrag kann bereits vor dem Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts abgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der/die Vertragspartner/Vertragspartnerin das Eigentum oder Erbbaurecht an dem zu erschließenden Grundstück demnächst erwerben wird. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.	(7) Der ESO kann vor der Entstehung der Erstattungspflicht Verträge über die Ablösung einzelner Erstattungsansprüche nach Abs. 1 schließen. Der Vertrag kann bereits vor dem Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts abgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der/die Vertragspartner/Vertragspartnerin das Eigentum oder Erbbaurecht an dem zu erschließenden Grundstück demnächst erwerben wird. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.
(8) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.	(8) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
III. Schlussbestimmungen	**III. Schlussbestimmungen**
§ 11 Zutrittsrecht	**§ 11 Zutrittsrecht**
Der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder des ESO, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungs-anlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.	Der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder des ESO, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungs-anlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 12 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen	§ 12 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen
(1) Der ESO kann von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.	(1) Der ESO kann von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.	(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
(3) Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.	(3) Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.
(4) Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen die Erbbauberechtigten,	(4) Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen die Erbbauberechtigten,

Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten gleich.	Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten gleich.
§ 13 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	**§ 13 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten**
(1) Zum Zwecke der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).	(1) Zum Zwecke der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse, 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten an dem Grundstück, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten,	(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse, 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten an dem Grundstück, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten,

Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten, 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden, 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten. Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten können erhoben werden durch a) Befliegung des Stadtgebiets mit anschließender Erstellung von Geodaten zur Erfassung versiegelter Flächen zum Zwecke der korrekten Gebührenerhebung, b) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung, c) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten. Soweit für die Gebührenermittlung bzw. -festsetzung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Adress- bzw. Verbrauchsdaten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.	Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten, 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden, 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten. Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten können erhoben werden durch a) Befliegung des Stadtgebiets mit anschließender Erstellung von Geodaten zur Erfassung versiegelter Flächen zum Zwecke der korrekten Gebührenerhebung, b) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung, c) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten. Soweit für die Gebührenermittlung bzw. -festsetzung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Adress- bzw. Verbrauchsdaten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.
(3) Der ESO ist nach den folgenden Vorgaben berechtigt, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul einzusetzen. Zur Ermittlung der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) als Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers erhebt, speichert und verarbeitet die Stadt mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler insbesondere folgende verbrauchsbezogene relevante Daten:	(3) Der ESO ist nach den folgenden Vorgaben berechtigt, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul einzusetzen. Zur Ermittlung der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) als Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers erhebt, speichert und verarbeitet die Stadt mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler insbesondere folgende verbrauchsbezogene relevante Daten:

– Zählernummer; – aktueller Zählerstand; – Verbrauchssummen für Monate und Jahre; – Durchflusswerte; – die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte; – Betriebs- und Ausfallzeiten; – Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte). Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Entwässerungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein/e Betroffener/Betroffene nach Maßgabe von Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schriftlich widersprechen. Soweit ein/e Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, ein/e Erbbauberechtigte/r, ein/eine Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder ein/e	– Zählernummer; – aktueller Zählerstand; – Verbrauchssummen für Monate und Jahre; – Durchflusswerte; – die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte; – Betriebs- und Ausfallzeiten; – Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte). Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Entwässerungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein/e Betroffener/Betroffene nach Maßgabe von Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schriftlich widersprechen. Soweit ein/e Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, ein/e Erbbauberechtigte/r, ein/eine Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder ein/e

Wohnungserbbauberechtigte/r nicht gleichzeitig Betroffener/Betroffene ist, hat diese/r dem/den Betroffenen die datenschutzrelevanten Informationen weiterzuleiten.	Wohnungserbbauberechtigte/r nicht gleichzeitig Betroffener/Betroffene ist, hat diese/r dem/den Betroffenen die datenschutzrelevanten Informationen weiterzuleiten.
Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, der/die Erbbauberechtigte, der/die Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin und der/die Wohnungserbbauberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.	Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, der/die Erbbauberechtigte, der/die Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin und der/die Wohnungserbbauberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem/einer Beauftragten der Stadt oder des ESO möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt oder des ESO von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, dem/der Erbbauberechtigten, dem/der Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder dem/der Wohnungserbbauberechtigten selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, dem/der Erbbauberechtigten, dem/der Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder dem/der Wohnungserbbauberechtigten.	Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem/einer Beauftragten der Stadt oder des ESO möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt oder des ESO von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, dem/der Erbbauberechtigten, dem/der Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder dem/der Wohnungserbbauberechtigten selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, dem/der Erbbauberechtigten, dem/der Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder dem/der Wohnungserbbauberechtigten.

Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder Wohnungserbbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler zur Ab- bzw. Auslesung vor Ort sowie zur Funkauslesung leicht erreichbar sind.	Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder Wohnungserbbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler zur Ab- bzw. Auslesung vor Ort sowie zur Funkauslesung leicht erreichbar sind.
(4) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstr. 8, 63071 Offenbach.	(4) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstr. 8, 63071 Offenbach.
(5) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter http://www.offenbach.de/datenschutz-eso-eigenbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.	(5) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter http://www.offenbach.de/datenschutz-eso-eigenbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
§ 14 Beauftragung Dritter Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach sowie der Ingenieurbüro Weidling GmbH, Fichtenweg 1, 61231 Bad Nauheim und dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau wahrgenommen werden, § 6a Abs. 3 KAG.	**§ 14 Beauftragung Dritter** Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach sowie der Ingenieurbüro Weidling GmbH, Fichtenweg 1, 61231 Bad Nauheim und dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau wahrgenommen werden, § 6a Abs. 3 KAG.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Abs. 8 den Wechsel im Eigentum bzw. im Erbbaurecht dem ESO nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, 2. § 11 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder des ESO den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert, 3. § 12 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nach-kommt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Abs. 8 den Wechsel im Eigentum bzw. im Erbbaurecht dem ESO nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, 2. § 11 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder des ESO den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert, 3. § 12 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nach-kommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis zu 10.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis zu 10.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichenVorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach sonstigen Bußgeldvorschriften, insbesondere nach § 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), bleibt unberührt.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach sonstigen Bußgeldvorschriften, insbesondere nach § 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), bleibt unberührt.

§ 16 Inkrafttreten[+]	§ 16 Inkrafttreten[+]
Diese Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main vom 18.07.2019 außer Kraft. Offenbach am Main, 13. Dezember 2022 Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main Dr. Felix Schwenke Oberbürgermeister	Diese Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main vom 18.07.2019 außer Kraft. Offenbach am Main, 13. Dezember 2022 Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main Dr. Felix Schwenke Oberbürgermeister
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Offenbach am Main, 13. Dezember 2022 (Bekanntgemacht in der „Offenbach Post“ vom 16.12.2022)	Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Offenbach am Main, 13. Dezember 2022 (Bekanntgemacht in der „Offenbach Post“ vom 16.12.2022)

Geändert durch:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung vom 07.11.2024	10.12.2024	01.01.2025

Geändert durch:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung vom 07.11.2024	10.12.2024	01.01.2025

[+] Klarstellung zu § 16: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.10.2022.
[+] Klarstellung zu § 16: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.10.2022.

	2. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx

Anhang 1 (zu § 4 Abs. 11 der Entwässerungsgebührensatzung)
Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers

A. Kosten für Betriebsüberwachung

1	Entnahme von Abwasserproben inkl. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, pH-Wert- und Temperaturmessungen einschl. Personal- und Fahrtkosten	~~140,97~~148,75 €

B. Untersuchungskosten für Analysen

1	pH-Wert	4,36 €
2	Leitfähigkeit	~~4,36~~7,04 €
3	Abfiltrierbare Stoffe (Membranfilter 0,45µm) mg/l	~~15,59~~25,35 €
4	AOX [0,15 mg/l] [unsauberes Wasser]	~~60,33~~113,75 €
~~5~~	~~HNO3-Säureaufschluss~~	~~10,79 €~~
~~6~~	~~ICP-MS-Lauf [Wasser, gesamt]~~	~~12,79 €~~
~~7~~5	Aluminium, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~8~~6	Blei, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~9~~7	Cobalt, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~10~~ 8	Chrom, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~11~~ 9	Eisen, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~12~~ 10	Kupfer, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~13~~ 11	Nickel, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~14~~ 12	Phosphor, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~15~~ 13	Vanadium, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~16~~ 14	Zink, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €

~~17~~ 15	Selen, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~18~~ 16	Barium, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~19~~ 17	DOC (Gelöster organischer Kohlenstoff) mg/l	~~20,99~~31,52 €
~~20~~ 18	Ammonium [Roboter] mg/l	~~11,59~~19,16 €
~~21~~ 19	BSB5 mg/l	~~30,70~~56,87 €
~~22~~ 20	Cyanid gesamt [CFA] mg/l	~~22,13~~42,04 €
~~23~~ 21	Cadmium, gesamt mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~24~~ 22	Chlorid mg/l	~~13,59~~22,25 €
~~25~~ 23	Chrom (VI) [Roboter] mg/l	~~12,85~~23,49 €
~~26~~ 24	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (homogenisiert) mg/l	~~27,85~~51,93 €
~~27~~ 25	Cyanid leicht freisetzbar [CFA] mg/l	~~22,13~~42,04 €
~~28~~ 26	EOX mg/l	~~31,42~~58,11 €
~~29~~ 27	Fluorid [IC] mg/l	~~15,99~~22,25 €
~~30~~ 28	Leuchtbakterientest: Hemmung über Verd. (Glb, 30 min)	~~105,55~~177,43 €
~~31~~ 29	Gesamtglührückstand 550°C mg/l	~~20,71~~39,57 €
~~32~~ 30	Calcium mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~33~~ 31	Magnesium mg/l	~~1,39~~2,73 €
~~34~~ 32	Hydrazin mg/l	~~42,65~~58,11 €

~~35~~ 33	ICP-MS-Screening, gesamt (28 Parameter) mg/l	~~79,97~~103,24 €
~~36~~ 34	Unpolarer KW-Index C10-C40 mg/l	~~27,85~~51,93 €
~~37~~ 35	Königswasser-Aufschluss [Wischproben]	~~22,66~~22,25 €
~~38~~ 36	BTEX (5 Parameter) µg/l	~~26,42~~49,46 €
~~39~~ 37	BTEX (5 Par.) + LHKW (10 Par.) µg/l	~~32,13~~59,35 €
~~40~~ 38	Nitrat mg/l	~~15,86~~22,25 €
~~41~~ 39	Nitrit [Roboter] mg/l	~~10,35~~19,16 €
40 ~~42~~	Halogenfreie Lösungsmittel GC-MS-Lauf (Wasser)	~~53,91~~101,39 €
~~43~~ 41	Kjeldahlstickstoff mg/l	~~38,12~~58,11 €
~~44~~ 42	Carbonsäuren wasserdampfflüchtig [mmol/l]	79,97 €
~~45~~ 43	ortho-Phosphat (PO4) [Roboter] mg/l	~~10,35~~19,16 €
~~46~~ 44	PAK (EPA 16 Parameter) µg/l	~~34,99~~69,85 €
~~47~~ 45	Phenolindex, wdf. [CFA] mg/l	~~20,71~~39,57 €
~~48~~ 46	lipophile Stoffe mg/l	~~26,42~~49,46 €
~~49~~ 47	Sulfid, leicht freisetzbar [Abwasser] mg/l	~~22,13~~42,04 €
~~50~~ 48	Sulfit mg/l	~~31,19~~51,93 €
~~51~~ 49	TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) mg/l	~~26,66~~25,35 €
~~52~~ 50	Zinn, gesamt mg/l	~~12,50~~22,87 €

~~53~~ 51	Säure-Aufschluss Zinn	~~10,79~~17,93 €
~~54~~ 52	Silber, gesamt [ICP-OES] mg/l	~~13,33~~22,87 €
~~55~~ 53	Säure-Aufschluss Silber	~~12,00~~21,02 €
~~56~~ 54	ICP-MS-Lauf [Wasser]	~~12,00~~21,02 €
55	ICP-MS-Lauf [Wasser, gesamt]	21,02 €
56 ~~57~~	HNO3-Säureaufschluss	~~10,79~~17,93 €
~~58~~ 57	Redoxspannung (Probenahme) mV	~~4,36~~7,04 €
~~59~~ 58	Wasser-Temperatur (Probenahme) °C	~~2,76~~4,57 €
~~60~~ 59	Leitfähigkeit (25°C) (Probenahme) µS/cm	~~4,66~~7,04 €
~~61~~ 60	Chlor, frei (Probenahme) mg/l	~~11,59~~19,16 €
~~62~~ 61	Trockensubstanz (105 °C) Ma.-%	~~5,33~~7,04 €
~~63~~ 62	Eluatansatz 10:1 Eluat	~~17,49~~34,00 €
~~64~~ 63	Personalkosten, 0,25 Stunden (Pro-benehmer/Probenehmerin)	~~29,32~~30,92 €
~~65~~ 64	Personalkosten, 0,25 Stunden (Prüfleitung)	~~41,32~~42,04 €
65	An- und Abfahrt	80,92 €